

**Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Reaktivierung der AKN-Strecke Kiel – Schönberger Strand, UVP-Vorprüfung**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m Ziffer 14.7 Anlage 1 zum UVPG**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 10.07.2026 – APV 622-86/2024.

Die AKN Eisenbahn GmbH (Vorhabenträgerin) beantragte am 11.03.2019 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Reaktivierung der Strecke Kiel – Schönberger Strand im Schienenpersonennahverkehr“. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2025 wurde das Vorhaben zugelassen.

Im Rahmen einer ersten Planänderung wurde bereits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Mit Schreiben vom 08.06.2026 beantragte die Vorhabenträgerin eine weitere Planänderung.

Gegenstand der Planänderung ist die Anpassung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung. Aufgrund eisenbahnbetrieblicher Einbaubeschränkungen wird der Einbau von Schienenstegdämpfern gegenüber der planfestgestellten Planung reduziert. Gleichzeitig berücksichtigt die aktualisierte schalltechnische Untersuchung den künftig vorgesehenen Einsatz batterieelektrischer Triebzüge anstelle der ursprünglich prognostizierten Dieseltriebzüge.

Für das Bezugsvorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war daher für die beantragte Planänderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Hinsichtlich des Schutzguts Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ergeben sich aufgrund der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben keine bzw. lediglich geringfügige Änderungen der prognostizierten Geräuschimmissionen. Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Für die weiteren im UVPG aufgelisteten Schutzgüter können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vollständig ausgeschlossen werden.

Für das Änderungsvorhaben sind, auch unter Berücksichtigung des ursprünglichen Vorhabens als Vorbelastung, keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.